



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Sozialausschuss
Frau Siegrid Tenor-Alschausky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Inge Bergmann
inge.bergmann@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4826
Telefax: 0431 988-2648

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4048

23.02.2009

**Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom
19.02.2009**

hier: TOP 6 „Kindergeldzuschlag und Wohngeld anstatt Hartz IV“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in Ergänzung der Ausführungen, die der Vertreter des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, Herr MDgt Dr. Knud Büchmann, in der o.a. Sitzung gemacht hat, möchte ich Ihnen gern noch die folgenden vertiefenden Hintergrundinformationen zukommen lassen.

Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Wohngeldnovelle mit einem Leistungsvolumen von 520 Mio. Euro leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung einkommensschwächerer Haushalte bei den Wohnkosten. Rund 800.000 Haushalte, darunter etwa 300.000 Rentnerhaushalte werden von den steigenden Wohnkosten entlastet. Kernstück der überarbeiteten Wohngeldnovelle ist die neu eingeführte Heizkostenkomponente. Die Heizkostenkomponente trägt maßgeblich dazu bei, die enorm gestiegenen Heizenergiekosten bei einkommensschwachen Haushalten sozial abzufedern. Darüber hinaus haben bisherige Bezieherinnen und Bezieher von Transferleistungen nach dem SGB II die Möglichkeit gerade durch den Empfang von Wohngeld (und ggf. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz) aus ihrer Hilfebedürftigkeit herauszukommen und den SGB II-Leistungsbezug zu beenden.

Abweichend vom Ausschluss vom Wohngeld für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wird durch den neu geschaffenen § 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG n.F. übergangsweise ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB II und Wohngeld möglich, wenn durch Wohngeld (und ggf. Kinderzuschlag) die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II vermieden werden kann und – im Falle von laufendem Transferleistungsbezug nach dem SGB II – der SGB II-Träger die Leistung nur als nachrangig verpflichteter

Träger erbringt. Dadurch wird ein nahtloser Übergang von SGB II-Leistungen zu Wohngeldleistungen (und ggf. Kinderzuschlag) ermöglicht.

Durch § 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG n.F. werden Wohngeldbehörden in die Lage versetzt, Anträge von Empfängern von grundsätzlich zum Ausschluss führenden Transferleistungen zu bearbeiten. Die Wohngeldstellen sind nicht mehr zur sofortigen Ablehnung der Leistung verpflichtet, wenn die antragstellende Person noch Leistungen nach dem SGB II erhält. Im Rahmen der Bearbeitung des Wohngeldantrags ist nach derzeitiger Rechtslage zu prüfen, ob durch die Wohngeldleistungen und ggf. unter Berücksichtigung des Kinderzuschlags die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beseitigt werden kann.

Die Verpflichtung zur (Weiter-)Leistung der SGB II-Leistung ergibt sich indes nicht durch das erste Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes, sondern ausschließlich daraus, dass die betreffenden Haushalte bis zur Leistungserbringung durch die Wohngeldstelle (und ggf. Familienkasse) hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II sind. In diesen Fällen sind durch den SGB II-Träger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren. Die Verpflichtung den SGB II-Anspruchsberechtigten nahtlos bis zum Einsetzen des Wohngelds (und ggf. Kinderzuschlag) die Leistungen weiterzugewähren, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG in Verbindung mit den Vorschriften des SGB II. Der Ausschluss vom Wohngeld besteht nicht, wenn durch den Wohngeldbezug die Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt wird und der SGB II-Träger als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 SGB X Leistungen erbringt. Nach § 12a SGB II sind Hilfebedürftige verpflichtet, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, soweit dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist; nach § 5 Abs. 3 SGB II können die Grundsicherungsstellen selbst die erforderlichen Anträge stellen, wenn der Hilfebedürftige diese Anträge nicht stellt.

Mit der Geschäftsanweisung Nr. 41 der BA vom 21.11.2008 werden neue Verfahrensregelungen der BA zur Geltendmachung eines vorrangigen Anspruchs auf Wohngeld und eines ggf. ergänzenden Anspruchs auf Kinderzuschlag gegeben. Die problematische Geschäftsanweisung (die SGB II-Leistungen einzustellen und die betreffenden Kunden zur Antragstellung auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag aufzufordern) vom 21.08.2008 wurde aufgehoben. Die Durchführungshinweise der BA sind im Internet veröffentlicht. <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Publikation/pdf/GA-Vorrangige-Leistungen.pdf>

Wird Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag vermieden, muss sichergestellt werden, dass der Bewilligungsbeginn für die Gewährung der beiden Leistungen zum selben Zeitpunkt erfolgt. Die Familienkassen wurden durch die BA angewiesen, den Kinderzuschlag erst ab dem Zeitpunkt zu bewilligen, an dem ihnen bekannt ist, ab wann und in welcher Höhe Wohngeld bewilligt werden kann.

Unser Innenministerium - als Fachaufsicht über die Wohngeldbehörden - hat ebenfalls einen Runderlass herausgegeben, in dem die Wohngeldbehörden entsprechende Arbeitshinweise erhalten.

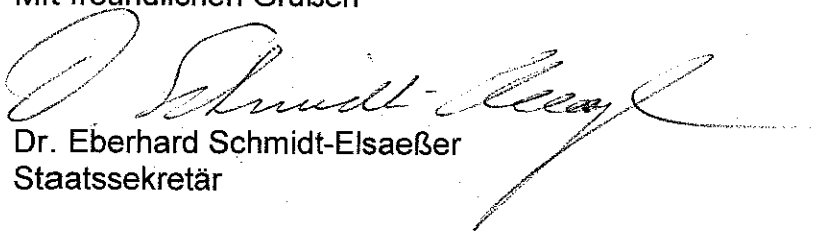
Für Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Mehrbedarfe sieht der Gesetzgeber das sog. „kleine Wahlrecht“ vor. Es besteht, wenn mit dem errechneten Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld nur ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird. Das Wahlrecht besteht also im möglichen Verzicht auf

die höheren SGB II-Leistungen. Die SGB II-Grundsicherungsstellen sind verpflichtet umfassend über das Wahlrecht und die Rechtsfolgen zu beraten (§ 14 SGB I).

Die zum 01. Januar 2009 in Kraft getretene Änderung des Wohngeldgesetzes gibt den beteiligten Bundes- und Kommunalbehörden durch die Einführung eines sinnvollen Erstattungsverfahrens mehr Zeit für eine gründliche Bearbeitung anstehender Fälle. Die unter Nr. 1 des Beschlussvorschlags gewünschte verwaltungsaufwändige Leistungsgewährung auf Darlehensbasis ist zwar weiterhin möglich, aber nicht mehr nötig. Die Regelung des Erstattungsverfahrens wird den Behörden Mehrarbeit abnehmen und für die Leistungsbezieherinnen und -bezieher eine lückenlose Leistungsgewährung sicherstellen.

Damit wäre nach meiner Auffassung das in Nr. 1 formulierte Beschlussziel des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.11.2008 bereits erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser
Staatssekretär